



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.494
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Produktgruppe 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
Nachkredit 2020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Kalkulatorische Kosten und Erträge	2
3.1	Kalkulatorische Zinsen	2
3.2	Wertberechtigungen Debitoren	2
3.3	Kalkulatorische Mindererträge aus Darlehen	3
4.	Sach- und Personalkosten	3
4.1	Sachkosten	3
4.2	Personalkosten	3
5.	Kreditsumme und Produktgruppe	4
6.	Antrag	4

1. Zusammenfassung

In der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» wurde der Voranschlagskredit überschritten, aus folgenden Gründen:

- Zur Sicherung der Liquidität der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs während der Covid-19-Krise wurden die jährlichen Rückzahlungstranchen für Darlehen nicht wie budgetiert Mitte Jahr, sondern erst Ende Jahr in Rechnung gestellt, was zu höheren kalkulatorischen Kosten führte und eine kalkulatorisch notwendige Wertberichtigung auf den Debitoren nötig machte.
- Die Sachkosten für Dienstleistungen Dritte fielen aufgrund der Kumulation verschiedener Projekte höher aus als budgetiert.
- Verschiedene teils Covid-19-bedingte personalintensive Arbeiten sowie Stellvertretungen führten zu höheren Personalkosten.

Deshalb ist für die Produktgruppe Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination (Nr. 09.13.9100) ein Nachkredit in der Höhe von CHF 1 383 100 erforderlich.

Der Nachkredit kann vollständig in der Bau- und Verkehrsdirektion über die Produktgruppe Infrastrukturen (Nr. 09.09.9100) kompensiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 13

3. Kalkulatorische Kosten und Erträge

3.1 Kalkulatorische Zinsen

Infolge der Covid-19-Krise hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern zur Sicherung der Liquidität der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs entschieden, die jährlichen Rückzahlungstranchen für rückzahlbare Darlehen nicht wie budgetiert Mitte Jahr, sondern erst Ende Jahr in Rechnung zu stellen. Daher waren die Darlehensbestände im Durchschnitt höher als budgetiert. Bei einem kalkulatorischen Zins von 5 % gemäss HBR belaufen sich die entsprechenden Kosten im Saldo I auf **CHF 261 000**.

3.2 Wertberechtigungen Debitoren

Aufgrund des obenstehenden Sachverhalts (vgl. 3.1) erfolgte die Rechnungsstellung erst Ende Jahr mit Fälligkeit per 31. Januar 2021. Daher musste gemäss Handbuch Rechnungslegung (HBR) auf dem Debitorenbestand eine kalkulatorische Wertberichtigung (Delkredere) von 5 % gebucht werden. Der entsprechende Aufwand beläuft sich auf **CHF 332 600**.

3.3 Kalkulatorische Mindererträge aus Darlehen

Die Darlehen an die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden zinslos gewährt. Im Rahmen der kantonalen Produktkostenberechnungen muss auf den gewährten zinslosen Darlehen seit 2019 gemäss HBR ein kalkulatorischer Zins aufgerechnet werden. Dieser «entgangene» Zins wird als Transferaufwand in den Saldo II der Produktgruppe gebucht. Die Gegenbuchung eines Zinsertrages aus den Darlehen erfolgt auf Stufe Saldo I.

Da der für das Rechnungsjahr 2020 festgelegte Referenzzinssatz deutlich tiefer ist als der für die Budgetierung verwendete Zinssatz, ergeben sich im Saldo I kalkulatorische Mindererträge aus Darlehen von **CHF 269 200**. Auf Stufe Saldo II werden die kalkulatorischen Mindererträge durch die ebenfalls tieferen kalkulatorischen Zinskosten neutralisiert.

4. Sach- und Personalkosten

4.1 Sachkosten

Aufgrund der Kumulation von grösseren Projekten fallen insbesondere die Kosten für Planungs- und Projektarbeiten um **CHF 463 300** höher aus als budgetiert. Verschiedene Arbeiten mussten aufgrund fehlender personeller Ressourcen an externe Büros vergeben werden. Insbesondere bei der Erarbeitung der neuen Fachapplikation OLIVIA für den Bestellprozess, beim Kostenschlüssel Gemeinden, der Bevölkerungsumfrage ÖV, der Zweckmässigkeitsbeurteilung Inselareal oder der Weiterentwicklung des Nachtangebots wurden zusätzliche Ressourcen benötigt.

4.2 Personalkosten

Infolge der Covid-19-Krise und der gleichzeitig anstehenden Erarbeitung des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGB) für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 und des Investitionsrahmenkredits öffentlichen Verkehr (IRK) 2022 bis 2025 musste vorübergehend zusätzliches Personal eingestellt werden.

Die Erarbeitung des AGB und des IRK bewirkt immer einen gewissen Mehraufwand. Welcher Anteil der höheren Personalkosten auf die Covid-19-Krise zurückzuführen ist, lässt sich nicht genau beziffern. Für die Vorbereitung des AGB 2022 bis 2025 mussten wegen der Covid-19-Krise zusätzliche Abklärungen getroffen werden. Daneben mussten als Folge der Covid19-Krise Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität der Transportunternehmen eingeleitet, zusätzliche Kredite erarbeitet und Anpassungen am Angebot koordiniert werden.

Der Mehraufwand bei den Personalkosten beläuft sich auf **CHF 57 000**.

5. Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 09.13.9100

Voranschlagskredit	CHF	4 760 400
Erforderlicher Nachkredit	CHF	1 383 100

Der Nachkredit setzt sich wie folgt zusammen:

Sachkosten	CHF	463 300
Wertberichtigungen Debitoren	CHF	332 600
Mindererträge aus Darlehen (kalkulatorisch)	CHF	269 200
Kalkulatorische Kosten	CHF	261 000
Personalkosten	CHF	57 000

Kompensation

Produktgruppe Infrastrukturen (Nr. 09.09.9100)	CHF	1 383 100
--	-----	-----------

Der Nachkredit kann vollständig in der Bau- und Verkehrsdirektion über die Produktgruppe Infrastrukturen (Nr. 09.09.9100) kompensiert werden, weil die kalkulatorischen Abschreibungen unter dem Budget liegen und die Kosten beim Strassenunterhalt wegen des relativ milden Winters tiefer ausgefallen sind.

Der Nachkredit und die Kompensation haben keinen Einfluss auf die Leistungsrechnung. Der Nachkredit schlägt sich nur teilweise in der Erfolgsrechnung nieder, weil es sich hauptsächlich um kalkulatorische Kosten handelt, die nur in der Betriebsbuchhaltung anfallen.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

– Beschlussentwurf